

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Für die auf Ausstellungen einheitlich zu regelnden Bestimmungen gelten, im Interesse der Aussteller und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs, die **Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbands Messen und Ausstellungen e.V.**

BESONDERE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN Landesgrillmeisterschaft Norderney 30. Mai bis 02. Juni 2025

Veranstaltungsort

Kurplatz Norderney, Am Kurplatz 1, 26548 Norderney

Öffnungszeiten

Freitag, 09 – 18 Uhr (Aufbau), Samstag, 10 – 18 Uhr, Sonntag, 10 – 15:30 Uhr

Standgestaltung

Alle verwendeten Materialien müssen nach DIN 4102 schwer entflammbar sein (B1). Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten. Allgemein gelten die gesetzlichen Vorgaben und Bedingungen.

Standmieten

Die Standmieten variieren je nach Gewerk und sind dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.

Mindeststandgröße 10 m²

Standzuteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung und nach Verfügbarkeit. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Medienpauschale für Aussteller 109,00 €

Hierzu gehören alle Print- und Online-Listungen des Werbepaket „Basic“. Erweiterungen sind gegen Aufpreis möglich und können dem Flyer „Werbung“ entnommen werden.

Werbekostenpauschale für Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Für Mitaussteller übernimmt gegenüber der Ausstellungsleitung der dazugehörige Hauptaussteller die Verantwortung. Er bezahlt die Gebühr für den Mitaussteller und haftet für alle durch die Mitaussteller entstehende Konsequenzen und Kosten. Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma, die nicht an der Veranstaltung teilnimmt ist verboten. Die Ausstellungsleitung stellt jedem Mitaussteller ein Kommunikationspaket „Basic“ zur Verfügung.

Abfall- und Müllentsorgung 1,65 € je m²

Der Aussteller ist selbst verantwortlich für die fachgerechte Entsorgung des angefallenen Abfalls während des Auf- und Abbaus der Ausstellung. Verpackungsmaterial ist vom Aussteller zu sammeln, mitzunehmen und gilt nicht als Abfall. Der Aussteller wird während der Ausstellung gebeten, seinen Müll getrennt nach Sorten zu sammeln und täglich nach Ausstellungsende in die Gänge zu stellen. Für die Kosten der Müllentsorgung wird eine Pauschale berechnet.

Fachverbandsbeitrag

Zur Wahrung der Interessen und Belange der auf Messen und Ausstellungen ausstellenden Branchen und der Veranstalter, sowie zur Qualitätssicherung für den Messestandort Deutschland, wird bei den Ausstellern ein Fachverbandsbeitrag in Höhe von **0,60 €/m²** zur Unterstützung der Arbeit der Fachverbände des deutschen Messwesens erhoben. Der Fachverbandsbeitrag wird durch und für den AUMA – Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. – erhoben, vom Veranstalter berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

Standbesetzung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Messestand während der gesamten Öffnungszeiten der Veranstaltung personell ausreichend besetzt zu halten. Bei Nichtbeachtung erheben die Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der gebuchten Standfläche, mindestens jedoch 500 €, und behalten sich einen Ausschluss des Ausstellers für zukünftige Teilnahmen vor.

Elektroinstallationen

Die Kosten für die Grund- oder Mehrversorgung entnehmen Sie bitte den jeweiligen Preisblättern. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Auftragsbestätigung. Für nach Anmeldeschluss eingegangene Bestellungen wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr pro Bestellung/Änderung fällig. Alle Bestellungen müssen rechtsverbindlich unterzeichnet sein. Es gelten die Anschluss- und Lieferbedingungen für Elektroinstallationen des Vertragspartners Motz-kus GmbH.

Aufbau

Beginn des Aufbaus

Freitag, 30. Mai 2025, ab 08:00 Uhr

Beendigung des Aufbaus

Freitag, 30. Mai 2025, 18:00 Uhr

Am Samstag, 31. Mai 2025 ist kein Aufbau der Stände mehr möglich. Dekorationsarbeiten innerhalb des Standes können vorgenommen werden.

Abbau

Beginn des Abbaus:

Sonntag, 01. Juni 2025, ab 16.30 Uhr

Beendigung des Abbaus:

Spätestens Montag, 02. Juni 2025, 12.00 Uhr

Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Fläche wird durch den Nutzer sichergestellt.

Haftung, Versicherung

Der Veranstalter schließt eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden für die Veranstaltung ab. Individuelle Risiken sind eigenverantwortlich abzuschließen.

Die Ausstellungsleitung haftet für eine schuldhaftige Verletzung seiner wesentlichen Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit ihr weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet sie allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. In allen übrigen Fällen haftet die Ausstellungsleitung, wenn ein Schaden durch einen seiner gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist sofort, spätestens 5 Werktagen nach Auftragsbestätigung zur Zahlung fällig. Einwendungen gegen die Berechnung der Standmiete können nur innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend gemacht werden.

Bei Zahlungsverzug kann die Ausstellungsleitung nach vorheriger Mahnung ohne Stellung einer Nachfrist über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt, sofern nicht anders mitgeteilt, an die genannte Aussteller- und Rechnungsanschrift. Eine nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift durch den Aussteller ist nur nach schriftlicher Benachrichtigung an den Veranstalter und nur bis zur Rechnungsstellung möglich. Nach Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von **100 €** je Änderung und je Rechnung erhoben. Gerne unterstützen wir Sie mit Informationen, Erklärungen und Registrierungen, die Sie für Ihre internen Prozesse benötigen. Wenn dies den üblichen Umfang übersteigt, erheben wir hierfür eine Servicepauschale in Höhe von 300 €.

Rücktritt

Wird dem Aussteller nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von den Veranstaltern ganz oder teilweise ein Rücktritt von der Anmeldung oder eine Vertragsaufhebung zugestanden, so hat der Aussteller der FWIM dafür eine pauschale Entschädigung (Schadenpauschale) zu entrichten. Die Höhe der Schadenpauschale hängt davon ab, wann der FWIM die Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner verbindlichen Anmeldung oder dem erfolgten Vertragsabschluss Abstand nehmen zu wollen: Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Mitteilung des Ausstellers bei der FWIM:

- mehr als drei Monate vor dem ersten Ausstellungstag: 100%
- weniger als drei Monate oder mehr als 2 Monate vor dem ersten Ausstellungstag: 50%
- weniger als 2 Monate vor dem ersten Ausstellungstag: 10%.

Besondere Vorschriften

Für die strenge Einhaltung aller Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungssämter und der Polizei sind die Aussteller selbst verantwortlich. Spiritus, Öl oder ähnliches zu Koch- Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Der Betrieb von Bio-/Ethanol-Kaminen und Feuerstellen ist nicht gestattet. Doppelstöckige Stände bedürfen der vorherigen Genehmigung der dafür zuständigen Behörden und des Veranstalters. Es ist untersagt, außerhalb des gemieteten Standes Prospektmaterial zu verteilen. Glücksspiele, Tombolas und Verlosungen sowie Gewinnspiele bedürfen der vorherigen Genehmigung der Ausstellungsleitung.

Bewachung

Vom 30.05.2025, 17:30 Uhr bis 31.05.2025, 10:00 Uhr sowie vom 31.05.2025, 17:30 Uhr bis 01.06.2025 10:00 Uhr wird ein Sicherheitsdienst beauftragt den Kurplatz und den Abstellplatz der Kühlanhänger / -fahrzeuge zu sichern. Dieses dient zur Prävention und Abschreckung, stellt aber keinen 100%igen Schutz dar. Schadenersatzansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen. Speziell schützenswertes Equipment ist dem Veranstalter mit der Anmeldung anzuzeigen.

Nutzung von Einweggeschirr

Die Verwendung von Einweggeschirr ist grundsätzlich untersagt. Getränke dürfen nur in wiederverwertbarem Mehrweggeschirr, z. B. Gläsern, oder in Pfandflaschen abgegeben werden. Dosen, Kunststoffbecher sowie Einwegflaschen dürfen nicht ausgeteilt werden. Die Abgabe von Speisen in Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist zu vermeiden. Kostenlose Proben dürfen ausschließlich in recycelbarem Material ausgegeben werden.

Verkauf / Abgabe von Getränken oder Speisen

Verkauf oder Abgabe von Getränken oder Speisen jeder Art (auch von Kostproben / Sampling) muss vom Aussteller auf der Anmeldung angemeldet werden. Der Veranstalter behält sich vor, die Abgabe von nicht gemeldeten Getränken und Speisen zu untersagen.

Der Ausschank von Getränken und / oder Speisen gegen Entgeld bedarf ggf. einer gaststättenrechtlichen Genehmigung. Der Aussteller hat für die Einhaltung aller gesetzliche Vorgaben und Richtlinien eigenverantwortlich zu sorgen. Der Veranstalter ist davon ausdrücklich freigestellt.

Hinweise zur Einhaltung von Hygienevorschriften an gastronomischen Ständen

An Ständen, an denen Getränke ausgeschenkt und/oder Speisen zubereitet oder abgegeben werden, müssen Handwaschbecken mit ausreichender Warm-, und Kaltwasserzufuhr, Seifenspender und hygienisch einwandfreien Handtrocknungsmöglichkeiten (z. B. Papierhandtücher) vorhanden sein. Handwaschbecken können über den Veranstalter bestellt oder selbst mitgebracht werden. Die Handwaschbecken dürfen nicht für sonstige Tätigkeiten (z. B. Geschirrspülen, Reinigen von Salaten) verwendet werden. Zur Reinigung der Gläser muss eine Spülmöglichkeit mit fließendem Heiß- und Kaltwasser zur Verfügung stehen. Offene zum Verkauf oder zur Verkostung angebotene Lebensmittel müssen vor Kontamination geschützt werden (z.B. Spuckschutz). Kühlpflichtige Lebensmittel sind so zu lagern, dass die Kühlkette nicht unterbrochen wird. Auf eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der angebotenen Speisen bezüglich der Allergene und Zusatzstoffe ist zu achten. Die Bodenbeläge sollten wasserundurchlässig, Wasser abstoßend, und abriebfest sein. Teppiche sind generell nicht geeignet, Matten nur bedingt. Der Bodenbereich sollte leicht zu reinigen und sauber zu halten sein. Die Art des Materials spielt dabei keine Rolle.

Hausordnung

Die Ausstellungsleitung behält sich vor, eine Hausordnung mit weiteren Hinweisen, Terminen und Formularen zu erlassen und spätestens mit Standzuteilung zu übergeben.

Durchführung und rechtlicher Träger

Leitung, Aufbau, Durchführung und rechtlicher Träger der Veranstaltung:

OFFBEAT BBQ GmbH

Langer Acker 21
30900 Wedemark
nev@offbeat-bbq.de

Ihre Ansprechpartner: Torsten Graetz CEO

Telefon: + 49 175 746 7206
Mail: tg@offbeat-bbq.de

Alle genannten Preise verstehen sich in € (EURO) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.